

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.04.2011 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.10.2012, außer Kraft.

Ulmet, den 17. Dezember 2015

gez. Klaus Klinck
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
c.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, auf einem Rasengrabfeld	1.200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	230,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld	480,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Grabfeld	410,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	1.600,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	1.150,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	23,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	11,00 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	17,00 €
III. Ausheben und Schließen von Gräbern	
1. Beisetzung einer Asche (Urne) (alle Urnenbestattungsarten)	76,00 €
2. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.	
3. Für die Gestellung von Trägern zum Transportieren der Leiche von der Leichenhalle zum Grabplatz haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.	
IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche in Kabine	203,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	239,00 €
c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	43,00 €
für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche ohne Kühlung	30,00 €
d.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	203,00 €
e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	173,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	27,00 €
V. Kosten der Grabumrandung / Trittplatten	
1. Für das Einfassen der Gräber mit Waschbetonplatten	
a.) bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten laut Belegungsplan	35,00 €
b.) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten laut Belegungsplan	31,00 €
VI. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung	
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	26,00 €
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.	
IX. Abräumen von Grabstätten	
Einzelgrabstätte (Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte)	142,00 €
Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte)	183,00 €